

## Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1670/21

Titel

Festlegung aus der Sitzung SBUKV vom 21.09.2021 zur Drucksache 0279/21 "Konzept Winterdienst in der Stadt Erfurt für die Winterperioden 2021/2022 -2023/2024 - Nachfragen

Öffentlichkeitsstatus

nicht öffentlich

Stellungnahme

- 1. Im Jahre 2010 wurde die Stadtwirtschaft beauftragt, eine zweite Halle anzumieten, um eine Reserve an Streusalz vorrätig zu haben. Wie oft wurde das in der Halle im Johannishof eingelagerte Streusalz in den letzten zehn Jahren genutzt?*

Die Nutzung des eingelagerten Streusalzes in der Halle Johannishof erfolgte in den Winterperioden durchgehend. In der Halle wurde ein Fassungsvermögen zwischen 3.000 und 3.500 t eingelagert. Eine genaue Nutzungsanzahl zu nennen ist nicht möglich. Seit der Anmietung der Halle im Jahr 2012 wurde diese 3 Mal komplett leer gefahren und wieder vollständig befüllt. Auch in der letzten Winterperiode war die Halle nach dem erheblichen Wintereinbruch im Februar komplett leer.

- 2. Wie hoch sind die jährlichen Mietkosten für die Halle Johannishof?*

Die jährlichen Mietkosten belaufen sich für die Halle auf 29.750 EUR/Jahr (brutto). Hierzu ist jedoch noch zu bemerken, dass im Rahmen des Salzbezuges im Sommer auf Grund der recht großen Mengen ein Preisvorteil von ca. 38,00 EUR/t (brutto) vorliegt. Bei einem Salzbezug von rund 3.000 t ergibt sich hierdurch ein erheblicher Preisvorteil, der die Mietkosten nicht mehr in Frage stellt.

Durch die Festlegung der erhöhten vorzuhaltenden Streumaterialien (Salz), was hauptsächlich durch die Lagerhalle am Johanneshof abgesichert wird, traten zu keinem Zeitpunkt kritische Situationen hinsichtlich der Verfügbarkeit von Streumaterial auf. Ohne diese Reserve hätte die SWE Stadtwirtschaft GmbH im Februar 2021 nach dem erheblichen Schneefall und den tiefen Temperaturen mit Sicherheit Probleme bei der Wahrnehmung des Winterdienstes bekommen. Ursache dafür waren eine Reihe sehr schneereicher Einsatztage mit extrem tiefen Temperaturen < -10 °C, welche hohe Streumittelkonzentrationen erforderlich machten.

Darüber hinaus hätte das Streusalz, soweit es überhaupt hätte geliefert werden können, wieder mit starken Preisauflägen eingekauft werden müssen.

- 3. Durch die Verwaltung wurde angeregt die Satzung dahingehend zu ändern, dass eine Beräumung der Straßen und Wege nicht wie bisher bis 6.00 Uhr morgens zu gewährleisten ist, sondern bis 7.00 Uhr morgens. Daher ist zu prüfen, ob im Falle dieser Änderung der Schulbusverkehr in jedem Fall gewährleistet ist bzw. welche Auswirkungen sich für den Schulbusverkehr ergeben würden.*

Die seitens der Verwaltung angeregte Satzungsänderung bezieht sich **ausschließlich auf die winterdienstliche Betreuung des fußläufigen Verkehrs.**

Der Winterdienst in der Stadt Erfurt erfolgt auf der Basis der gesetzlichen Grundlage des § 49 des Thüringer Straßengesetzes unter Einbeziehung der dazu erfolgten Rechtsprechung. Handlungsgrundlage ist demzufolge das Thüringer Straßengesetz und darauf aufbauend die Straßenreinigungssatzung. Wesentlich ist dabei zu berücksichtigen, dass die Pflichten für den Fußgängerverkehr sich von denjenigen für den Fahrverkehr unterscheiden.

Den Kommunen werden durch den § 49 ThürStrG insbesondere folgende Pflichten betreffend den Winterdienst auferlegt:

- Abs. 3 Winterdienst für Fußgänger  
Die Verpflichtung, die Gehwege und Überwege für Fußgänger vom Schnee zu räumen und bei Schnee- und Eisglätte zu streuen.
- Abs. 4 Winterdienst für den Fahrverkehr  
Die öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit vom Schnee zu räumen und bei Schnee- und Eisglätte zu streuen, soweit das zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.
- Abs. 5 Übertragung auf Anlieger  
Berechtigt die Gemeinden, durch Satzung die Verpflichtung zur Reinigung i. S. der Abs. 1 bis 3 auf die Eigentümer oder Besitzer ganz oder teilweise zu übertragen.

Konkret für den **Gehwegwinterdienst** ist darauf abzustellen, dass gemäß der Straßenreinigungssatzung der überwiegende Teil durch private Grundstückseigentümer durchzuführen ist. Ebenfalls unterliegt auch die Stadt selbst als Grundstückseigentümer diesen Pflichten. Durch die Stadt selbst werden zudem, im Rahmen des öffentlichen Winterdienstes, Gehwegabschnitte betreut, auf welchen keine Anliegerpflichten bestehen, sowie auf Brücken, Fußgängerüberwege, etc..

Hierfür besteht jedoch neben der Thematisierung der Sachlage im Zuge der Winterdienstkonzeption zudem die Vorlage der Verwaltung im Rahmen einer 3. Änderung der Satzung über die Reinhaltung und Reinigung öffentlicher Straßen und über die Sicherung der Gehwege im Winter in der Landeshauptstadt Erfurt (Straßenreinigungssatzung - StrReiEF).

Auf Fahrbahnen ist eine Übertragung der **Räum- und Streupflicht für den Fahrverkehr** auf die Grundstückseigentümer nicht zulässig. Aus diesem Grund findet sich hierzu in der Straßenreinigungssatzung der Landeshauptstadt Erfurt auch kein Regelungsinhalt, sondern wird im Rahmen der Winterdienstkonzeption beschlossen. Die Durchführung hat einzig und allein durch die Stadt zu erfolgen, ist jedoch von Seiten der Rechtsprechung auch begrenzt. So unterliegen die Winterdienstpflichten, außer auf Bundesautobahnen, u. a. zeitlichen Grenzen. Insofern beschränkt sich die Räum- und Streupflicht auf den öffentlichen Straßen von Kommunen grundsätzlich auf die Hauptverkehrszeit, i. d. R. zwischen 6 und 22 Uhr. Durch die Festlegung des Dringlichkeitsnetzes, und in diesem Zusammenhang der Festlegung, dass der Umstand des

Streckennetzes des ÖPNV-Verkehrs und Schulbusverkehrs bei der Einordnung der Straßen in Dringlichkeitsnetze zu berücksichtigen ist, findensich diese alle im D I und D II-Netz wieder.

Der Fahrbahnwinterdienst ist also von einer zukünftigen Satzungsregelung nicht betroffen.

Aktuell verfolgt die Verwaltung die Satzungsänderung, die ausschließlich Auswirkungen auf den Gehwegwinterdienst haben würde, nicht weiter. Die verwaltungsinternen Abstimmungen dazu sind noch nicht abgeschlossen.

Anlagen

gez. Dipl.-Ing. Reintjes  
Unterschrift Amtsleitung 66

30.09.2021  
Datum